



SCHUTZKONZEPT

der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
zur Prävention sexualisierter Gewalt

„Fürchte dich nicht,
sondern rede
und schweige nicht!
Denn ich bin mit dir,
und niemand soll sich unterstehen,
dir zu schaden.“

Erarbeitung durch den „Arbeitskreis Schutzkonzept Deutz/Poll“
im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll:

Beate Commer, Gemeindepädagogin und Prädikantin
Susanne Marie Koschmider, Pfarrerin
Nina Paganotto, Jugendreferentin im Kirchenkreis Köln-Mitte
Ingo Sander-Zurmühlen, Gemeindesekretär
Kerstin Schneider, Diakonin

EINLEITUNG

Die evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll umfasst die Stadtteile Deutz im Stadtbezirk Innenstadt und Poll im Stadtbezirk Porz. Sie ist die einzige rechtsrheinische Kirchengemeinde im Kirchenkreis Köln-Mitte.

Die Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde Deutz/Poll und die ihr zugehörigen Einrichtungen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bewusst.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes, sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen¹, wird geachtet und ihre individuellen Grenzen werden respektiert.

Dies bedeutet einerseits, dass wir immer wieder neu und gemeinsam an einer Kultur mitwirken, die diese Art des respektvollen Miteinander ermöglicht. Dazu gehört zum Beispiel eine verbindliche Feedback- und Beteiligungs-Kultur. Es bedeutet andererseits, dass wir auch den Auftrag annehmen, diesem respektvollen Miteinander einen besonderen Schutzraum zu gestalten und zu sichern. Ganz besonders gilt dies in Blick auf die Prävention sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt:

Wir als Kirchengemeinde wollen jede Form sexualisierter Grenzverletzungen und Übergriffe zukünftig verhindern. Dabei stehen wir als Institution im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. Januar 2021. Dieses Gesetz hat Vieles, was früher auf der Basis freiwilliger Selbstverpflichtung geschah, verbindlich gemacht, um damit auch den Schutz verbindlich zu machen.

Darum haben wir als Kirchengemeinde dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, insbesondere sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, schon in den Anfängen ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen die im Schutzkonzept aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die Haltung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bei.

Wir sind uns gleichzeitig dessen bewusst, dass ein Restrisiko in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bleibt, da Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Bereich der Kirchengemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen. Das Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden soll entstehen können und erhalten bleiben. Alle Beteiligten sollen unsere Gemeinde als einen sicheren Ort erleben können und mitgestalten.

¹ Mit Schutzbefohlenen (über Kinder und Jugendliche hinaus) sind alle Personen gemeint, die eines besonderen Schutzes bedürfen, entweder weil sie in besonderem Maße wehrlos sind, zum Beispiel aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung oder körperlicher oder psychischer Erkrankung, oder weil sie in einem besonderen

Abhängigkeitsverhältnis stehen beziehungsweise sich in einer Notlage befinden, zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gilt ein Verhaltenskodex. Dazu gehören das grundsätzliche Abstinenzgebot und das zusätzliche kirchliche Abstandsgebot.

Das Abstinenzgebot bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten

sind: „Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Das zusätzliche kirchliche Abstandsgebot berücksichtigt und achtet ausdrücklich das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers.

Die professionelle Balance zwischen Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und werden im Einzelgespräch aufgearbeitet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeiter*innen, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexualisierten Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexualisierten Übergriffen wird von Seiten der Gemeinde unverzüglich entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit von Betroffenen ausgenutzt und diese oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Hochladen, Besitz und Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material sind strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art werden nicht toleriert.

Die Kirchengemeinde ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch zwischen Erwachsenen und unter Mitarbeiter*innen vorkommen können. Sie müssen auch hier wahrgenommen und unterbunden werden.

Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexualisierte Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist sicher zu stellen.

Dieses vom Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Das Presbyterium, die Leiter*innen der verschiedenen gemeindlichen Arbeitsbereiche sowie alle weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept zu befassen und dieses in ihre Arbeit zu integrieren.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist sich die Kirchengemeinde bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist.

AUFBAU und INHALT

1. PRÄVENTION.....	7
1.1 GRUNDLAGEN.....	7
1.1.1 Konzeption der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll.....	7
1.1.2 Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit	7
1.1.3 Fehler-, Beschwerde- und Beteiligungskultur	8
1.2. MASSNAHMEN der Prävention	9
1.2.1 Führungszeugnisse	9
1.2.2 Selbstverpflichtung.....	10
1.2.3 Bewerbungsverfahren	10
1.2.4 Fortbildungen / Schulungen.....	11
1.2.5 Potenzial- und Risikoanalyse.....	11
1.2.6 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt	12
1.2.7 Ansprechpersonen der Gemeinde.....	13
2. INTERVENTION	14
2.1 Handlungsmaximen	14
2.2 Handlungsleitfaden:.....	15
2.3 Interventionsteam	16
2.4 Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle.....	17
2.5 Ansprechstelle der Landeskirche	17
2.6 Strafanzeige	18
2.7 Rehabilitation	18
Anhänge	19
Anhang 1 E.-R.-N.-S.-T – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen	19
Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte	21
und Melde- und Beschwerdestellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	21
bei sexualisierter Gewalt	21
Anhang 3 Selbstverpflichtungserklärung.....	24
Anhang 4 Konkreter Umgang mit Beschwerden und kritischen Anregungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll	25
allgemein und insbesondere für Kinder und Jugendliche.....	25
Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde	27
Anhang 6 MUSTER Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII.....	28
Anhang 7 MUSTER Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen.....	30
Anhang 8: Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinde und Kirchenkreis.....	33

Anhang 9 Adressen für Fortbildungen/Schulungsanfragen.....	37
Anhang 10 Potenzial- und Risikoanalyse (PuRA) gemäß EKIR-Mustern.....	38
Anhang 11 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)	46

1. PRÄVENTION

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Konzeption der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll

Der Hinweis auf dieses Schutzkonzept ist Bestandteil der zukünftigen kirchengemeindlichen Konzeption und verdeutlicht, dass persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit ist.

1.1.2 Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist Teil des Menschseins. Der achtsame und bewusste Umgang damit gehört für uns selbstverständlich zu unserer pädagogischen Arbeit. Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz allen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten gegenüber sind Grundlage unserer Arbeit. Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein, brauchen eine Kultur der Kommunikation und sind selbstverständlich zu achten.

Wir verstehen den Menschen in biblischer-ethischer Perspektive als Schöpfung und Ebenbild Gottes. In beidem liegt zum einen ein Recht auf Gleichwürdigkeit und zum anderen ein Ruf in die Verantwortung gegenüber anderen Mitgeschöpfen in ihrer ganzen Vielfalt begründet. Jede*r soll durch unsere Arbeit und das Miteinander in unserer Gemeinde darin gestärkt werden, einstimmen zu können in einen Blick auf sich selbst und Andere, wie er z.B. in Psalm 139,14 formuliert ist: „Ich danke dir (Gott) dafür, dass ich wunderbar gemacht bin, wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Luther 2017). In diesem Blick sehen wir Respekt gegenüber Anderen und sich selbst gegenüber begründet. Dieser Respekt gilt grundsätzlich in allen Weisen von Beziehungsgestaltung und ganz ausdrücklich auch im Umgang mit dem eigenen Körper, der eigenen Lust und der eigenen Sexualität als „guten Gaben Gottes“.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene ein achtsames und offenes Miteinander erleben und einüben können. Dabei wollen wir ihr Vertrauen in sich selbst und respektvollen Umgang miteinander stärken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität, auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten und sich selbst zu vertrauen.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene eine verantwortungsvolle und wertschätzende Sprache über Sexualität kennenlernen und selbst sprachfähig in Bezug auf ihre eigene Sexualität werden können.

Dazu braucht es ein hohes Maß an Bewusstsein, Reflexion und Fortbildung vonseiten aller Mitarbeiter*innen. Das zu fördern und zu unterstützen ist unsere Aufgabe.

1.1.3 Fehler-, Beschwerde- und Beteiligungskultur

Grundsätzlich werten wir in unserer Kirchengemeinde Beschwerden und kritische Anregungen als Ausdruck einer Rückmeldung über Bedürfnisse, die als missachtet erlebt werden. Hierbei werden alle Bedürfnisse gleichwürdig behandelt. Die Kenntnis dieser Bedürfnisse ist grundsätzlich wesentlich für Lernprozesse unserer Organisation und einzelner Menschen, die in ihr mitwirken. Darum ist es für uns bedeutend, von ihnen zu erfahren und sie zu bearbeiten. Dies bedeutet nicht, dass wir allen Bedürfnissen gerecht werden können oder wollen. Aber es bedeutet, dass wir in Kenntnis aller Bedürfnisse lernen und kommunizieren können und wollen.

Entsprechend haben Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, im Sinne einer Beteiligungskultur die Möglichkeit, dies zurückzumelden. Dabei gelten für uns die Grundsätze einer respektvollen Kommunikation. Alle Beschwerden und kritischen Anregungen werden im Sinne eines Verbesserungs- und Teilnehmungsmanagements willkommen geheißen und ernst genommen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen diese Möglichkeiten kennen und dazu ermutigt und darin begleitet werden, sie auch zu nutzen.

In dieser Haltung und Kultur sehen wir die Grundlage für einen gelingenden Umgang auch mit dem Erleben von grenzverletzendem Verhalten.

Im Fall einer Vermutung von sexualisierter Gewalt sind verbindliche Wege der Bearbeitung geregelt. Zwei Menschen stehen als → 1.2.6 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt → **vgl. dazu Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte** im Sinne von „Lotsen im System“ bereit. Sie gehören auch zum → 2.3 Interventionsteam des Kirchenkreises → **vgl. dazu Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte**. Daneben sind auch → 1.2.7 Ansprechpersonen der Gemeinde → **vgl. dazu Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde** benannt, die erste Ansprechpartner*innen sein können. Beratend ist hier außerdem die → 2.5 Ansprechstelle der Landeskirche tätig.

Niemand darf wegen einer Beschwerde oder kritischen Anregung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

1.2. MASSNAHMEN der Prävention

Für das Ziel, grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt zu verhindern, hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll folgende präventive Maßnahmen angeeignet, die haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verbindlich betreffen:

→ **1.2.1 Führungszeugnisse**, → **1.2.2 Selbstverpflichtung**, → Standards in **1.2.3 Bewerbungsverfahren**, → **1.2.4 Fortbildungen / Schulungen**, → eine **1.2.5 Potenzial- und Risikoanalyse** für alle Arbeitsbereiche und Orte in der Gemeinde, → **1.2.6 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt** und → **1.2.7 Ansprechpersonen der Gemeinde**, die grundsätzlich und im konkreten Fall einer Vermutung sexualisierter Gewalt ansprechbar sind.

Verfahrenswege im konkreten Interventionsfall sind in → **2. INTERVENTION Teil** beschrieben.

Den einzelnen Maßnahmen und Verfahrenswegen sind außerdem → **weiterführende Anhänge** zugeordnet.

1.2.1 Führungszeugnisse

Alle beruflich und nebenamtlichen Mitarbeitenden müssen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 18 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche gilt dies insbesondere, wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Die Prüfung erfolgt je nach Vertragslage durch die Verwaltung oder durch die beruflich Mitarbeitenden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Anstellungsträger erstattet. Die Führungszeugnisse für die Haupt- oder Nebenamtlichen werden für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk hierüber erstellt. Dieser wird - solange erforderlich - datenschutzkonform aufbewahrt. Das Erfordernis der wiederholten Vorlegung von Führungszeugnissen gilt auch für Pfarrer*innen und Beamt*innen.

Diese Maßnahme verstehen wir als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Menschen im Sinne des landeskirchenweiten gemeinsamen Einsatzes für sichere und geschützte Orte des Miteinanders. Es liegt darin ausdrücklich kein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeiter*innen, sondern ein Mitwirken an einer gemeindeübergreifenden und zugleich gemeindeeigenen Kultur.

Die **Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben** sind in → **Anhang 6 MUSTER Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB**

XII bzw. Anhang 7 MUSTER Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen aufgeführt.

1.2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Erklärung soll noch einmal sensibilisieren und die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Blick nehmen.

Mit der Unterzeichnung der innergemeindlich einheitlichen **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe **Anhang 3 Selbstverpflichtungserklärung**), bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Unterzeichnung sollte gemeinsam mit einem Gespräch als präventives Vorgehen verstanden werden.

Die Erklärung umfasst außerdem das deutlich empfohlene Verhalten im konkreten Interventionsfall.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, können die einheitliche Selbstverpflichtung um bereichsspezifische Regelungen ergänzen.

Die Selbstverpflichtung ist von beruflich Mitarbeitenden unserer Gemeinde als Teil des Kirchenkreises Köln-Mitte als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Original bleibt in der Personalakte bzw. bei dem*der Verantwortlichen für den Arbeitsbereich. Das andere Original erhält der*die Mitarbeiter*in.

1.2.3 Bewerbungsverfahren

Der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll ein zwingender Bestandteil von Bewerbungsverfahren. Neben der Vorlage eines erweiterten → **1.2.1 Führungszeugnisse** und der Unterzeichnung der → **1.2.2 Selbstverpflichtung** wird auf die verpflichtende Teilnahme an → **1.2.4 Fortbildungen / Schulungen** u.Ä., deren Inhalte und Intervalle hingewiesen. Eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit diesem Thema hat in der Kirchengemeinde hohe Priorität. Potenzielle Täter*innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Die Umsetzung liegt bei den entsprechenden Gremien und Verantwortlichen für Einstellungsverfahren, die sich auf das Gemeindeleben auswirken können.²

²Aktuell betrifft dies den gemeindlichen Personalausschuss, das Presbyterium sowie die Personalführung und den Vorstand des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln Nord bzw. dessen Rechtsnachfolge.

1.2.4 Fortbildungen / Schulungen

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, darunter besonders diejenigen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Fortbildung/Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Eine differenzierte Aufschlüsselung dieser Verpflichtung findet sich in →Anhang 8: Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinde und Kirchenkreis

In den Schulungen und Fortbildungen werden die Ziele einer grundsätzlichen rollen- und tätigkeitsbezogenen Sensibilisierung sowie einer Vermittlung von Wissen um Rechte, Pflichten, Strukturen, Fakten, erste Einblicke in Handlungsoptionen im Interventionsfall verfolgt.

Der Umfang und Fokus der Fortbildungen sind abhängig von der Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bzw. von der Rolle der Teilnehmenden im Gesamtsetting der Gemeinde (ein ehrenamtliches Mitglied des Presbyteriums erhält z.B. eine andere Fortbildung als eine pädagogische beruflich Mitarbeitende Fachkraft).

Eine **Übersicht über den Fortbildungsbedarf** bei Ehrenamtlichen in der Gemeindegearbeit, auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, steht im →Anhang 8: Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinde und Kirchenkreis zur Verfügung.

Entsprechende Fortbildungen und Schulungen führen unter anderem die Evangelische Beratungsstelle in Köln sowie die Melanchthon Akademie und gegebenenfalls der Kirchenkreis Köln-Mitte durch → **Anhang 9 Adressen für Fortbildungen/Schulungsanfragen**. Fortbildungen anderer Träger*innen werden bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt. Die Teilnahme zählt bei Hauptamtlichen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

Uns als Kirchengemeinde ist die Verantwortung und gebotene Achtsamkeit bewusst, die wir mit diesen Maßnahmen eingehen. Im Bewusstsein um uns unbekanntere Betroffenheiten führen wir persönliche Gespräche zur Anbahnung und Einladung und finden sensible Wege der Begleitung, die die verschiedenen Voraussetzungen im und mit dem Ganzen berücksichtigen.

1.2.5 Potenzial- und Risikoanalyse

Die evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll lässt von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß den jeweils aktuellen landeskirchlichen Vorgaben durchführen. Hier werden die unterschiedlichen Perspektiven verschiedener Arbeitsbereiche und Menschen einbezogen und keine vermeintlich objektiven zentralen Analysen erstellt.

Neben den eigenen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde in Poll und Deutz kommen auch andere Orte und Räume in den Blick, soweit dies für einen Arbeitsbereich relevant ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll versteht sich als „lernende Organisation“ und setzt sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinander, damit diese Gefahren perspektivisch minimiert werden. Die Risikoanalyse soll eine realistische Einschätzung der Strukturen und der örtlichen

Gegebenheiten der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und in einem angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Gleichzeitig werden die Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, dokumentiert. Das **Muster zum Erstellen der jeweiligen Potenzial- und Risikoanalysen** befindet sich im → **Anhang 10 Potenzial- und Risikoanalyse (PuRA) gemäß EKIR-Mustern** und soll an den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden.

1.2.6 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt

Der Kirchenkreis Köln-Mitte benennt möglichst eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson, an die sich jede bzw. jeder bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“.

Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKIR weiter. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die **vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen** sind namentlich im → **Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte** aufgeführt. Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere auf den Internetseiten der dem Kirchenkreis angeschlossenen Gemeinden und des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Darüber hinaus besteht ein landeskirchliches Beratungsangebot, das neben die Verpflichtung auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle dem*der Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

1.2.7 Ansprechpersonen der Gemeinde

Die Gemeinde benennt

1. Zwei eigene **Ansprechpersonen für Fälle von Vermutungen von sexualisierter Gewalt** → **Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde**. Dies soll insbesondere Kindern und Jugendlichen eine niederschwellige Kontaktaufnahme ermöglichen. Die Ansprechpersonen sollten verschiedene Rollen und Geschlechter abdecken.
2. ein **Team aus drei Personen zur Bearbeitung von Beschwerden** aller Art (vgl. → **1.1.3 Fehler-, Beschwerde- und Beteiligungskultur** und → **Anhang 4 Konkreter Umgang mit Beschwerden und kritischen Anregungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll** allgemein sowie für Kinder und Jugendliche im Besonderen), an die ebenfalls im Fall einer Vermutung sexualisierter Grenzverletzung herangetreten werden kann.

Alle Ansprechpersonen sind namentlich in → **Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde** aufgeführt. Gleichzeitig werden ihre Kontaktdaten in geeigneter Weise veröffentlicht.

2. INTERVENTION

Für den konkreten Fall einer Vermutung von sexualisierter Gewalt und die daran anschließende Intervention sind folgende Dinge geregelt:

Ein → **2.2 Handlungsleitfaden**: für den Interventionsfall (Schaubild), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Mitte orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und zu beachten. In der Beachtung dieses Handlungsleitfadens gelten → **2.1 Handlungsmaximen**.

Der Kirchenkreis hat ein interdisziplinäres → **2.3 Interventionsteam**, das konkrete Verdachtsfälle bearbeitet und das verpflichtend eingebunden ist.

Für begründete Verdachtsfälle gilt eine → **2.4 Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle**.

2.1 Handlungsmaximen

bei der Vermutung, ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e Schutzbefohlene*r sei Opfer sexualisierter Gewalt

Was ist zu unterlassen?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des*der vermutlichen Täter*in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!

Was ist hilfreich?

- Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- sich selber Hilfe holen!
- Vorgesetzte*n informieren und / oder
- mit der Vertrauensperson des Trägers im Kirchenkreis Kontakt aufnehmen.
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Weitere detailliertere Empfehlungen befinden sich in → **Anhang 1 E.-R.-N.-S.-T – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen**

Erkennen

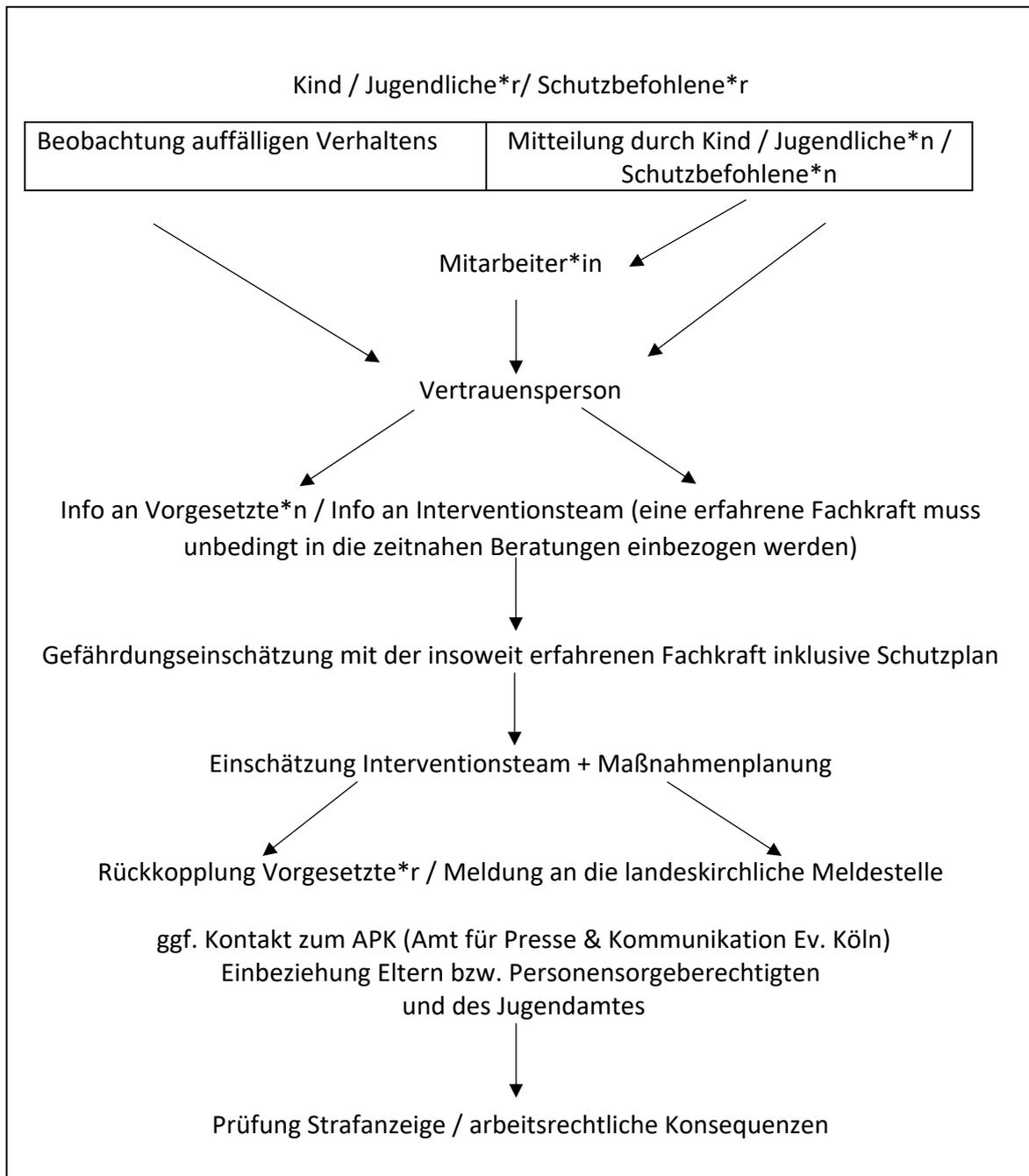
Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

2.2 Handlungsleitfaden:

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein*e Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende betroffen ist?



Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeiter*innen gegenüber Erwachsenen (Mitarbeiterschaft /Klienten/Besucher*innen /Teilnehmer*innen) an Angeboten des Kirchenkreises und der Gemeinden entfällt die

2.3 Interventionsteam

Das **Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Mitte** besteht aus folgenden Personen:

(Namen und Kontaktdaten siehe → **Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte**):

1. zwei Vertrauenspersonen
2. Superintendent*in, bzw. Vertretung
3. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle,
4. Jugendreferent*in,
5. Volljurist*in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
6. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte,

Die Vertrauenspersonen und das Interventionsteam kommen zeitnah zu einer Beurteilung des Sachverhalts zusammen und legen das weitere Vorgehen fest. Ggf. nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs vor und erstellt mit diesen und dem Interventionsteam einen konkreten Schutzplan.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) sowie die Fürsorgepflicht für den*die unter Verdacht stehende*n Mitarbeiter*in zu beachten.

Das Interventionsteam ist zuständig für Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) sowie zu Beschuldigten, ihren Vorgesetzten und den zuständigen hauptamtlich Mitarbeiter*innen. Bei allen Verfahrensschritten hat das Interventionsteam gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation (APK) entscheidet ausschließlich der*die Superintendent*in. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien kann nur in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen. Erst nach einer solchen Abstimmung dürfen Informationen an Dritte weitergegeben werden. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten, vor allem in der ersten Phase von Verfahren und Prozessen. Darauf bezieht sich zusätzlich auch die → **Anhang 3 Selbstverpflichtungserklärung (vgl. 1.2.2 Selbstverpflichtung)**.

Eine **ergänzende Liste insofern erfahrener Fachkräfte auf dem Gebiet der vier Kölner Kirchenkreise** findet sich in → **Anhang 11 Insofern erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)**.

2.4 Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss unverzüglich der landeskirchlichen Meldestelle mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung trifft alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen und besteht zusätzlich zu der Informationspflicht gegenüber der*dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam. Die Meldung erfolgt in Absprache mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises an die landeskirchliche Meldestelle.

Meldet ein*e ehrenamtlich Tätige*r einen begründeten Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises, gilt die Meldepflicht für den*die ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in damit als erfüllt. Die Vertrauensperson ist ihrerseits verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der Meldestelle und der*dem Ehrenamtlichen herzustellen.

2.5 Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeiter*innen, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der*dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

Kontaktdaten der Meldestelle		Kontaktdaten der Ansprechstelle	
Telefon	0211 – 4562-602		0211 – 03610-312
Mail	meldestelle@ekir.de		beratung.hauptstelle@ekir.de
Anschrift	Evangelische Kirche im Rheinland		Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
	Landeskirchenamt		
	Hans-Böckler-Str. 7		Graf-Recke-Str. 209a
	40476 Düsseldorf		40237 Düsseldorf

2.6 Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten kircheninternen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter*innen und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den*die Mitarbeiter*in geprüft, da der Kirchenkreis Köln-Mitte und die Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll keine sexualisierte Gewalt dulden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und ggf. der Kirchengemeinde gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

2.7 Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den*die Vorgesetzte*n, den*die aufsichtführende*n Superintendent*in und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde und sollen auch bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, greifen.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der*des Betroffenen. Durch die Rehabilitierungsmaßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeiter*innen wiederhergestellt werden.

Anhänge

Anhang 1 E.-R.-N.-S.-T – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn ein sich ein Mensch einer Gruppenleitung anvertraut? Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Die Abkürzung E.-R.-N.-S.-T. bietet Orientierung:

E – ERKENNEN:

- erkennen von Anzeichen sexueller Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot
- ansprechbar sein für den anvertrauten Menschen, aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was gesagt wird.

R – RUHE BEWAHREN:

- Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer Traumatisierung des uns anvertrauten Menschen führen.

N – NACHFRAGEN...

...aber nicht im Sinne von Detektivarbeit:

- dem anvertrauten Menschen aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen und den weiteren Prozess erläutern,
- davon ausgehen, dass der uns anvertraute Mensch die Wahrheit sagt,
- dem uns anvertrauten Menschen für das Vertrauen danken,
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt),
- dem uns anvertrauten Menschen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt,
- nachfragen, was konkret getan werden kann, was der uns anvertraute Mensch in der konkreten Situation braucht und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen,
- dem uns anvertrauten Menschen anbieten, dass jederzeit weitere Gespräche möglich sind.

S – SICHERHEIT HERSTELLEN

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden,
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson,
- bei begründetem Verdacht gilt die Meldepflicht. Der begründete Verdacht ist unverzüglich (ggf. durch Hilfe und Vermittlung der Vertrauensperson) der Meldestelle der Landeskirche mitzuteilen (siehe Punkt 5. 1.1.2).
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

T – Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin

- Die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist nicht die Aufgabe der meldenden Person und/oder der Gruppenleitung.
- Zuständig für die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist der Träger (nach Beratung durch das Interventionsteam bzw. die Meldestelle).
- In keinem Fall gegen den Willen des anvertrauten Menschen die Eltern informieren.
- In keinem Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Der Verdacht ist in keinem Fall unter Mitarbeitenden weiterzugeben.
- Streng vertraulich mit Informationen umgehen.

Ziel muss sein, die möglichen Übergriffe weitestgehend zu reduzieren, ohne in einen Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht bezüglich der Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Beschuldigten / die Beschuldigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen vertraulich umzugehen.

Im Umgang mit minderjährigen Beschuldigten ist zum einen äußerst sensibel zu agieren, zum anderen sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte und Melde- und Beschwerdestellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland bei sexualisierter Gewalt

Namen und Adressen

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, anderen Schutzbefohlenen oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Kirchenkreises Köln-Mitte sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesem Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Mitte sind:

Frau Miriam Haseleu

Pfarrerin, Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes, Assessorin im Kirchenkreis Köln-Mitte
Siebachstr. 85
50733 Köln
Tel.: 0221 29868795
E-Mail: miriam.haseleu@ekir.de

Herr Markus Herzberg

Pfarrer, Ev. Gemeinde Köln
Große Witschgasse 15
50676 Köln
Tel.: 0221 16913494
E-Mail: markus.herzberg@ekir.de

Sollten diese nicht zu erreichen sein oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Weitere Mitglieder des Interventionsteams im Kirchenkreis Köln-Mitte

1. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung
zz. **Frau Beuth** Tel.: 0221 / 439933
2. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle
zz. **Herr Thelen** Tel.: 0221 / 2577461
3. Jugendreferentin/Jugendreferent,
zz. **Frau Paganotto** Tel.: 0221 / 3382-188
4. Volljurist/in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
zz. **Frau Bütefisch** Tel.: 0170 / 3216804
5. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte,
zz. **Herr Schröer** Tel.: 02232 / 15101-16

Melde- und Beschwerdestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a

(Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 - 36 10 312

E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de/claudia.paul@ekir.de

Unabhängige Ansprechstelle help der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

Email: zentrale@anlaufstelle.help

Tel.: 0800 -5040112

Kostenlos und anonym

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo: 16.30 – 17.30 Uhr

Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Außerkirchliche Melde- und Beschwerdestellen:

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Ev. Kirche, insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger (Anhang 9) oder Fachberatungsstelle oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:

Frau Renate Schäfer-Sikora, stellv. Leiterin

Telefon 0221 – 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter

Telefon 0221 - 22129051

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.:030 - 1855541555

Email: kontakt@ubskm.bund.de

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 - 2255530. Online: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online>

Anhang 3 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Name

Geburtsdatum

**gegenüber Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
im Kirchenkreis Köln-Mitte**

Der Kirchenkreis Köln-Mitte gestaltet seinen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Diese Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, begegnen ihnen auf Augenhöhe und respektieren die vom Gesetzgeber festgelegten und individuellen Grenzen.

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und der Grenzachtung gegenüber allen Menschen wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung von mir als Mitarbeitende*r in der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll im Kirchenkreis Köln-Mitte anerkannt und verbindlich unterschrieben:

1. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll bewusst und achte stets auf ein grenzachtendes und respektvolles Verhalten und ermögliche angstfreie Entwicklungsräume. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben.
2. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und/oder zu wahren.
3. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Ich toleriere sie nicht, sondern benenne sie und handle zum Besten der mir anvertrauten Menschen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen insbesondere der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und deren Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen wende ich mich an eine der Vertrauenspersonen oder an einen in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen. Als hauptamtlich Mitarbeitende/r verpflichte ich mich, in diesen Fällen Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige oder eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu informieren.
7. Ich verpflichte mich bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen dazu, in der ersten Phase der Klärung eines Verfahrens und während eines Prozessbeginns gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. der Presse und in sozialen Netzwerken, keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den/die Vorgesetzte.

Hiermit erkläre ich, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII verurteilt worden bin. Auch gibt es gegen mich derzeit keine Ermittlungen in dieser Hinsicht.

Falls es im Laufe meiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll im Kirchenkreis Köln-Mitte in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Leitung/den Träger des Angebots/der Aktion davon umgehend in Kenntnis.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Anhang 4 Konkreter Umgang mit Beschwerden und kritischen Anregungen in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll allgemein und insbesondere für Kinder und Jugendliche

Eine Feedbackkultur ist natürlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Darin und dadurch werden Menschen eingeladen und ermutigt, an der Gestaltung der Gemeindegkultur zu partizipieren, Gelingendes zu verstärken und Misslingendes so zu kommunizieren, dass eine Entwicklungsmöglichkeit entsteht.

Ausdrückliche Beschwerden werden von den hauptamtlich Beschäftigten, den Leiter*innen der jeweiligen Arbeitsbereiche sowie der ehrenamtlichen Gemeindeleitung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Auch anonyme Beschwerden sind grundsätzlich möglich.

Für Beschwerden über Leitungskräfte einzelner Arbeitsbereiche sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig, bei Pfarrer*innen ist dies der*die Superintendent*in.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer grundlegend gelebten Kultur, in welcher Rückmeldungen zu Bedürfnissen, die als missachtet erlebt werden, von allen in der Kirche Tätigen, auch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehört und ernst genommen werden.

Das gemeindeinterne **Team für Beschwerdemanagement (→ Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde)** ist auf besondere Weise ansprechbar und bearbeitet Beschwerden bzw. fungiert als Lotse an entsprechende Stellen.

Der **Ablauf nach Erhalt einer Beschwerde, die ausdrücklich bearbeitet werden soll**, ist folgender:

1. Das Beschwerdemanagement-Team informiert zeitnah die*den entsprechende*n Mitarbeiter*in über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem*der Mitarbeiter*in das weitere Vorgehen.
2. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und der*die Trägervertreter*in zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
3. Das Beschwerdemanagement-Team gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den*die so genannte*n Beschwerdeführer*in.
4. Das Beschwerdemanagement-Team gibt eine abschließende Rückmeldung an den*die entsprechende*n Mitarbeiter*in.
5. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem*der Mitarbeiter*in, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein anderes Mitglied des **Interventionsteams (→ Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte)** unverzüglich zu informieren.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte

der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. (→ **Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte**)

Beschwerde- und Beteiligungsmanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat (→ **Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde**). Darum ist es wichtig, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ansprechbar sind und wissen, was zu tun ist.

Auch hier gilt: Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem*der Mitarbeiter*in, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, eine Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein Mitglied des **Interventionsteams (→ Anhang 2 Vertrauenspersonen, Interventionsteam im Kirchenkreis Köln-Mitte)** unverzüglich zu informieren.

Dass wir Beschwerden ernst nehmen und bearbeiten ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt.

Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können auch hier persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Anhang 5 Ansprechpersonen der Gemeinde

Ansprechpersonen der Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll bei Vermutungen sexualisierter Gewalt

1. Bernd Margaraf
2. Sarah Nketia

Team für die Bearbeitung von Beschwerden allgemein in der Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll

1. Ingo Sander-Zurmühlen
2. Andreas Braun
3. Sarah Nketia

Anhang 6 MUSTER Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbei-tende SGB VIII und SGB XII

Einzufügen auf dem Briefbogen der Gemeinde

Frau/Herr

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

wir freuen uns sehr, dass Sie für die Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll tätig sind.

Damit gelten für Ihr Beschäftigungsverhältnis die Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hierzu gehört auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz). Es regelt Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sieht Hilfen für den Fall vor, dass sexualisierte Gewalt erfolgt ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende ebenfalls aus § 3 Absatz 5 BATKF.

Aufgrund Ihrer Neuanstellung wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig. / Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig. Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Einzufügen auf dem Briefbogen der Gemeinde

An die

zuständige Meldebehörde

des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist bei der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll beschäftigt.

Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Anhang 7 MUSTER Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

Einzufügen auf dem Briefbogen der Gemeinde

Frau/Herr

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r Vorname Name,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

In Anlehnung an ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar. Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums / der/dem xy der Evangelischen Kirchengemeinde Deutz/Poll zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einzufügen auf dem Briefbogen der Gemeinde

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist bei der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll ehrenamtlich tätig.

Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Das polizeiliche Führungszeugnis ist kostenfrei, da es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Träger:

1. Name, Vorname:

2. Geburtsdatum:

3. Anschrift:

4. Benennung der gegenwärtigen Tätigkeit:

5. Name der Einsicht nehmenden Person:

6. Datum der Einsichtnahme:

7. Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses:

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

8. Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen für den Träger

Einverständniserklärung zur Dokumentation

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der Kirchenkreis / die Gemeinde unter Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben

nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. Die Einwilligung kann

jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum Unterschrift der*des ehrenamtlich Tätigen

Anhang 8: Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinde und Kirchenkreis

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

Allgemeine Gemeindegarbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

Anhang 9 Adressen für Fortbildungen/Schulungsanfragen

Je nach Aufgabe sieht die Evangelische Kirche im Rheinland drei Arten von Fortbildungen/Schulungen vor.

- die Basis-Schulungen/-Fortbildung
- die Schulung/Fortbildung des Leitungsgremiums
- die Intensivschulung/-Fortbildung

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3

50667 Köln

Tel.: 0221 – 25 77 461

E-Mail: beratungsstelle@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 – 540 04

E-Mail: beratungsstelle-bensberg@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6

50226 Frechen

Tel.: 02234 -170 25

E-Mail: beratungsstelle-frechen@ekir.de

Weitere Schulungsmöglichkeiten in Kooperation mit den Beratungsstellen bieten an:

- a) die **Melanchthon-Akademie** (Basis- und Leitungsschulungen bzw. -fortbildungen)
www.melanchthon-akademie.de
und
- b) das **Jugendreferat des Kirchenkreis Köln-Mitte** (Juleica & Basisschulung bzw. -fortbildung, evtl. auch Intensivschulung bzw. -fortbildung)
jugendreferat-koeln-mitte@ekir.de Tel. 0221/3382-288

Anhang 10 Potenzial- und Risikoanalyse (PuRA) gemäß EKIR-Mustern

Zur konkreten Bearbeitung liegen die Dateien in dynamischer pdf-Datei-Version vor.

PuRA-I GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

PuRA-II RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:



PuRA-III PERSONALVERANTWORTUNG/STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

PuRA IV KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

PuRA-V ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

PuRA-VI ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

Anhang 11 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Tunisstraße 3
50667 Köln
Tel.: 0221 – 25 77 461
E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.
Knauffstraße 14
51063 Köln
Tel.: 0221 – 64 709 31
E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Steinweg 12
50667 Köln
Tel.: 0221 – 205 15 15
E-Mail: info@efl-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Friedrich-Ebert-Ufer 54
51143 Köln
Tel.: 02203 – 526 36
E-Mail: info@efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Rathausstraße 8
51143 Köln
Tel.: 02203 – 55 001
E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Internationale Familienberatung
Mittelstraße 52-54
50672 Köln
Tel.: 0221 – 9258 43-0
E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de

- Außenstellen -
Caritas-Zentrum Meschenich
Brühler Landstraße 425
50997 Köln
Caritas-Zentrum Kalk
Bertramstraße 12-22
51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Arnold-von-Siegen-Straße 5
50678 Köln
Tel.: 0221 – 60 60 85 40
E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum
Bonner Straße 151
50968 Köln
Tel.: 0221 – 577 77-0
E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de
- Außenstelle –
Kalker Laden
Kalker Hauptstraße 214
51103 Köln

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln
-Zentrale-
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel.: 0221 – 221 290 53

- Zweigstellen –
Innenstadt
Schaevenstraße 1a
50676 Köln
Tel.: 0221 – 221 249 23

Ehrenfeld
Helmholtzstraße 76
50825 Köln
Tel.: 0221 – 954 29 63-0

Chorweiler
Florenzer Straße 32
50765 Köln
Tel.: 0221 – 888 777 3-0

Kalk
Rolshovener Straße 11
51105 Köln
Tel.: 0221 – 560 51-0

Mülheim
Buchheimer Straße 64-66
51063 Köln
Tel.: 0221 – 221 294 80